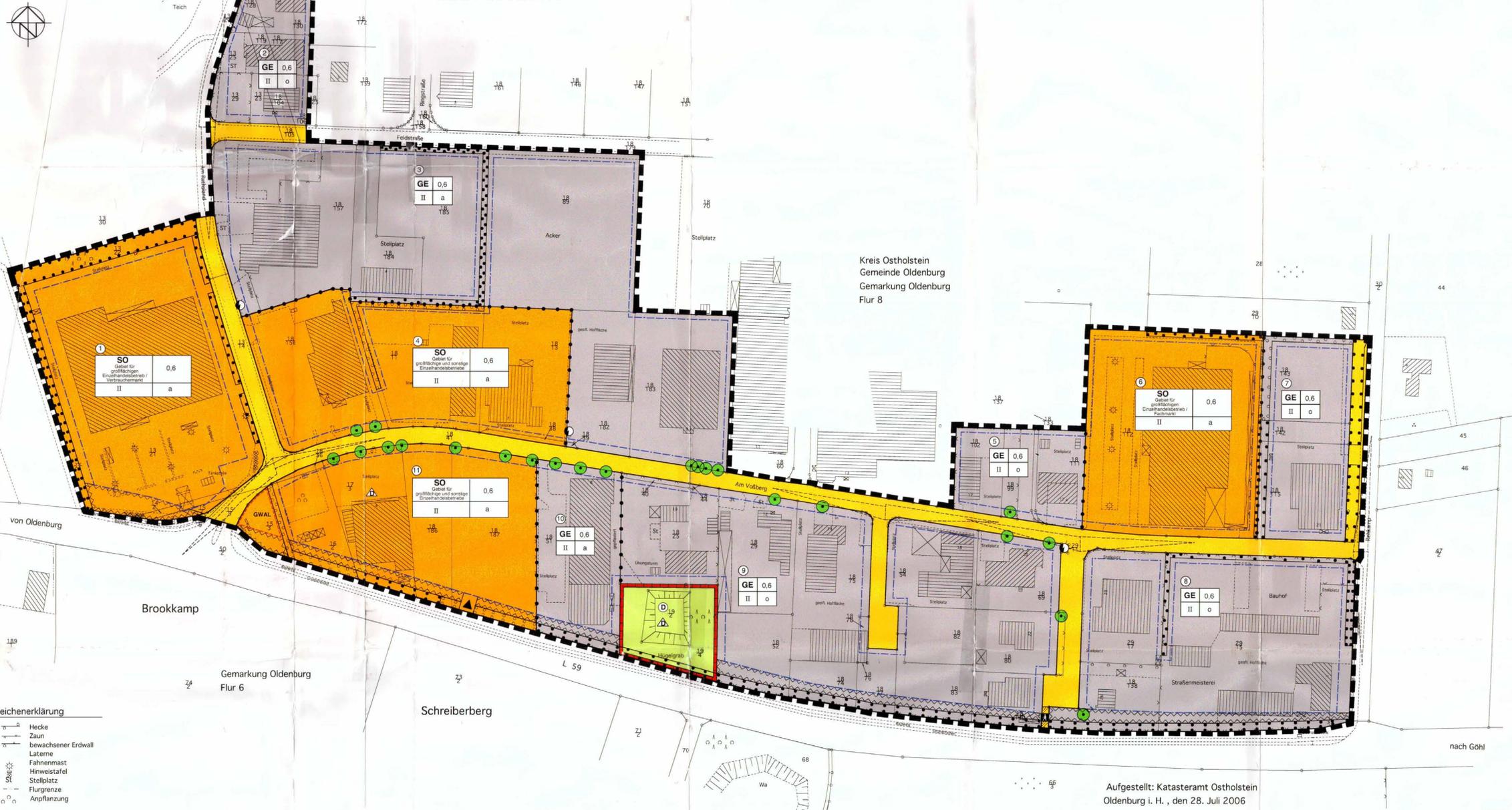


# SATZUNG DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19, 4. ÄNDERUNG

## PLANZEICHNUNG TEIL A M. 1 : 1 000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG UND DIE VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLANE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES IN DER ZUM ZEITPUNKT DER AUFSTELLUNG GÜLTIGEN FASSUNG.

Amtliche Planunterlage M. 1 : 1000  
Stand : 24. Juli 2006



Kreis Ostholstein  
Gemeinde Oldenburg  
Gemarkung Oldenburg  
Flur 8

Aufgestellt: Katasteramt Ostholstein  
Oldenburg i. H., den 28. Juli 2006

### Zeichenerklärung

- Hecke
- Zaun
- bewachsener Erdwall
- Laterne
- Fahnenmast
- Hinweistafel
- Stellplatz
- Flurgrenze
- Anpflanzung

### ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

#### Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

- GE** Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- SO** Sonstiges Sondergebiet - Gebiet für großflächige und sonstige Einzelhandelsbetriebe - § 11 BauNVO
- SO** Sonstiges Sondergebiet - Gebiet für großflächigen Einzelhandelsbetrieb / Verbrauchermarkt - § 11 BauNVO
- SO** Sonstiges Sondergebiet - Gebiet für großflächigen Einzelhandelsbetrieb / Fachmarkt - § 11 BauNVO

#### Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

- Grundflächenzahl z.B. 0,6
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 BauNVO
- Überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) 2 BauGB**
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Bauweise § 9 (1) 2 BauGB**
- abweichende Bauweise
- offene Bauweise
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) 10 BauGB**
- hier: Bauverbotszone an der Landesstraße 59 i.V.m. Straßen- und Wegegesetz S-H
- Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB**
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Private Notdienstzufahrt
- Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
- Fußgängerbereich

#### Flächen für Versorgungsanlagen § 9 (1) 12 BauGB

- Elektrizität
- Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB**
- hier: Hügelgrab
- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB**
- Gemeinschaftswerbeanlagen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB**
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25b BauGB**
- Bäume, zu erhalten § 9 (1) 25b BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Bauweisen

#### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 (6) BAUGB

- Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen

#### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene Gebäude
- Sichtdreieck (Anfahrtsicht)
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene Flurstücksbezeichnungen
- Numerierung von Baufeldern

## TEXT / TEIL B

### 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1.1 In den Gewerbegebieten (Baufelder 2, 3, 5, 7, 8, 9 und 10) sind alle Ausnahmen, die nach § 8 (3) Nr. 1 und 2 vorgesehen sind, allgemein zulässig (§ 1 (6) BauNVO).

1.1.2 In den Gewerbegebieten (Baufelder 2, 3, 5, 7, 8, 9 und 10) sind Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Zulässig sind aber räumlich und direkt zugeordnete Verkauf- und Ausstellungsflächen von Großhandels-, Handels- und Produktionsbetrieben. Die Verkaufs- und Ausstellungsfläche muss dem Großhandels-, Handwerks- und Produktionsbetrieb gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein. Die Verkaufsorte sind auf Produkte aus eigener Produktion, Verarbeitung und Veredelung und auf branchenübliche Produkte zu beschränken (§ 1 (5) und (9) BauNVO).

1.2 Das Sonstige Sondergebiet - Gebiet für großflächigen Einzelhandelsbetrieb / Verbrauchermarkt - (Baufeld 1) dient vorwiegend der Unterbringung eines Verbrauchermarktes mit einem Kernsortiment an Nahrungs- und Genussmitteln sowie an Gas- und Verbrauchsgütern des kurz- und mittelfristigen Bedarfs (§ 11 (3) BauNVO).

Zulässig sind auch:

- Getränkemarkt
- Tankstelle

1.3 Das Sonstige Sondergebiet - Gebiet für großflächigen Einzelhandelsbetrieb / Fachmarkt - (Baufeld 6) dient vorwiegend der Unterbringung eines Fachmarktes mit einem Kernsortiment an Baumarkt- und Gartentiteln (§ 11 (3) BauNVO).

1.4 Das Sonstige Sondergebiet - Gebiet für großflächigen Einzelhandelsbetriebe und sonstigen Einzelhandelsbetriebe - (Baufeld 4 und 11) dient vorwiegend der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben (§ 11 (2) und (3) BauNVO).

Es sind folgende Sortimente zulässig:

- Elektrogeräte (so genannte Weiße Ware)
- Heimkomputer
- Campingartikel
- Bootszubehör
- Fahrräder
- Kfz-Zubehör
- Tierhaltung
- Pflanzen / Gartenartikel / Naturhölzer
- Baumarktartikel
- Tapeten / Farben / Lacke
- Nahrungs- und Genussmittel
- Möbel aller Art / Einrichtungszubehör / Heimtextilien

Zulässig sind auch:

- Kraftfahrzeughandel, Kraftfahrzeugwerkstatt- und Kraftfahrzeugpflegebetriebe
- Großhandelsbetriebe

1.5 In dem Sonstigen Sondergebiet - Gebiet für großflächige und sonstige Einzelhandelsbetriebe (Baufelder 4 und 11) ist eine Verkaufsfäche von 500 qm als Mindestmaß und 1.000 qm als Höchstmaß je Einzelhandelsbetrieb zulässig. Ausnahmeweise darf auch eine geringere Verkaufsfäche zugelassen werden. Die Ausnahme bezieht sich jedoch nur auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses tatsächlich genehmigten, bestehenden Verkaufsfächengrößen unter 500 qm (§ 11 (2) BauNVO).

1.6 Bei Einzelhandelsbetrieben, die neben den zulässigen Sortimenten zentrenrelevante Sortimente als Randsortimente im Warenangebot führen, ist die Verkaufsfäche für die Randsortimente auf maximal 10 % der Verkaufsfäche je Einzelhandelsbetrieb zu begrenzen (§ 11 (2) BauNVO).

Als zentrenrelevante Sortimente gelten:

- Drogerie- und Kosmetikartikel
- Haushaltswaren / Glas / Porzellan / Keramik
- Bücher / Zeitschriften
- Papier / Schreibwaren / Schulbedarf
- Büroartikel
- Kunst / Antiquitäten
- Baby- und Kinderartikel
- Bekleidung / Lederwaren / Schuhe
- Unterhaltungselektronik / Elektroartikel
- Foto / Optik / Video
- Elektrogeräte (außer so genannte Weiße Ware)
- Musikalienhandel / Tonträger
- Uhren / Schmuck
- Spiel- und Bastelartikel
- Sport- und Freizeitartikel
- Geschenkartikel
- Tiere / Zoofuttermittel / Tierpflege

Textziffer 1.6 gilt nicht für den gem. Textziffer 1.2 zulässigen Verbrauchermarkt (Baufeld 1).

1.7 In den Sondergebieten (Baufelder 1, 4, 6 und 11) sind je Baugrundstück zwei ortveränderbare Verkaufsstellen (Verkaufständer/-wagen) mit dem Sortiment Nahrungs- und Genussmittel zulässig (§ 11 (2) BauNVO).

### 2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

2.1 In dem Sonstigen Sondergebiet - Gebiet für großflächige und sonstige Einzelhandelsbetriebe - (Baufeld 4 und 11) sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschosfläche von bis zu 1.500 qm als Höchstmaß zulässig (§ 16 (2) BauNVO).

2.2 Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 8,00 m als Höchstmaß über der nächstliegenden fahrbahnberücksichtigten öffentlichen Straßen in der Fahrbahnhälfte nicht überschreiten (§ 16 (2) und § 18 (1) BauNVO).

### 3.0 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB)

Abweichend von der offenen Bauweise sind in der abweichenden Bauweise Gebäudelagen über 50 m zulässig (§ 22 (4) BauNVO).

### 4.0 Überbaubare Grundstücksfläche i.V.m. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen (§ 9 (1) 2 und 4 BauGB)

Nebenanlagen i.S.d. § 14 (1) und (2) BauNVO, Garagen und überdachte Stellplätze (Carport) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Einfriedungen sind hiervon ausgenommen. Werbeanlagen dürfen auch auf Flächen zwischen der tatsächlichen Straßengrenze und der angrenzenden Baugrenze errichtet werden, jedoch nicht in Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie in Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.

### 5.0 Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) 4, 22 BauGB)

5.1 Fliegende Bauten i.S.d. § 92 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein sind nicht zulässig (§ 14 (1) BauNVO).

5.2 Innerhalb der Fläche für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftswerbeanlagen) sind 3 Werbeanlagen als Höchstmaß zulässig (§ 9 (1) 22 BauGB).

### 6.0 Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a, b BauGB)

6.1 Innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Landesstraße L 59 sind degradierte Pflanzschnitte sowie Abschnitte, die keine Breite von 5,00 m aufweisen, mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu ergänzen (§ 9 (1) 25a BauGB).

6.2 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf dem Flurstück 18/11 im Baufeld 4 sind standortgerechte Laubbäume in Reihe mit einem Abstand von mindestens 10 m und höchstens 12 m zu pflanzen (§ 9 (1) 25a BauGB).

6.3 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen (§ 9 (1) 25a BauGB).

### 7.0 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO)

7.1 Innerhalb der dargestellten Sichtdreiecke dürfen Einfriedungen und Bepflanzungen mit einer Höhe von höchstens 0,70 m gestaltet werden.

7.2 Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Firsthöhe / Oberkante der jeweiligen Gebäude nicht überragen.

7.3 Blinkende und reflektierende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

7.4 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Umwelt und Bauwesen vom 24.02.2006.  
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 15.03.2006 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 15.10.2007 bis 15.10.2007 durchgeführt.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.03.2007 unterrichtet worden. Sie sind auch zur Auslegung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 aufzufordern.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufzufordern.

5. Der Ausschuss für Umwelt und Bauwesen hat am 14.11.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 18.12.2007 bis zum 18.01.2008 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können sowie welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, am 08.12.2007 in den Lübecker Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

7. Der Ausschuss für Umwelt und Bauwesen hat am 12.03.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und erneut zur Auslegung bestimmt.

8. Die von der Änderung des Entwurfes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur erneuten Stellungnahme aufgefordert worden.

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 27.03.2008 bis zum 10.04.2008 während der Dienststunden nach § 4 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.  
Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen zu den geänderten Teilen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können sowie welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, am 20.05.2008 in den Lübecker Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

10. Der Ausschuss für Umwelt und Bauwesen hat am 07.05.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und erneut zur Auslegung bestimmt.

11. Die von der Änderung des Entwurfes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur erneuten Stellungnahme aufgefordert worden.

12. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 28.05.2008 bis zum 11.06.2008 während der Dienststunden nach § 4 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.  
Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen zu den geänderten Teilen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können sowie welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, am 20.05.2008 in den Lübecker Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

13. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 23.09.2008 als Satzung beschlossen. Die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Oldenburg in Holstein, den 23.09.2008

14. Der katastermäßige Bestand am 01.01.2008 sowie die geographischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Oldenburg in Holstein, den 1.10.2008

15. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt und ist bekanntzumachen.

Oldenburg in Holstein, den 01.10.2008

16. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 01.10.2008 öffentlich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verzierung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhebungsgegenstände geltend zu machen und das Ersuchen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01.10.2008 in Kraft getreten.

Oldenburg in Holstein, den 01.10.2008

17. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 01.10.2008 öffentlich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verzierung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhebungsgegenstände geltend zu machen und das Ersuchen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01.10.2008 in Kraft getreten.

Oldenburg in Holstein, den 01.10.2008

18. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 01.10.2008 öffentlich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verzierung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhebungsgegenstände geltend zu machen und das Ersuchen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01.10.2008 in Kraft getreten.

Oldenburg in Holstein, den 01.10.2008

19. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 01.10.2008 öffentlich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verzierung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhebungsgegenstände geltend zu machen und das Ersuchen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01.10.2008 in Kraft getreten.

Oldenburg in Holstein, den 01.10.2008

20. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 01.10.2008 öffentlich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verzierung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhebungsgegenstände geltend zu machen und das Ersuchen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01.10.2008 in Kraft getreten.

Oldenburg in Holstein, den 01.10.2008

21. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 01.10.2008 öffentlich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verzierung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhebungsgegenstände geltend zu machen und das Ersuchen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01.10.2008 in Kraft getreten.

Oldenburg in Holstein, den 01.10.2008

22. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 01.10.2008 öffentlich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verzierung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhebungsgegenstände geltend zu machen und das Ersuchen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01.10.2008 in Kraft getreten.

Oldenburg in Holstein, den 01.10.2008

## ÜBERSICHTSPLAN



## SATZUNG DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19, 4. ÄNDERUNG

ÜBER DEN

**BEBAUUNGSPLAN NR. 19, 4. ÄNDERUNG**

FÜR DAS GEBIET: AM VOSSBERG

SATZUNGSENTWURF SEPTEMBER 2008

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG BAUM EWEERS DORNEN GMBH OLDENBURG I.H.

Beauftragter: T. Bemis Gezeichnet: S. Winkler Projekt Nr.: 2002